

Wahlordnung
der Stadt Oldenburg in Holstein zur Durchführung der
Wahl des Seniorenbeirates

in der Fassung des 1. Nachtrages vom 26.03.2015

Aufgrund der §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Bildung eines Seniorenbeirates wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2015 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 2

Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlvorstand.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er kann diese Aufgabe an eine Angehörige oder einen Angehörigen der Verwaltung übertragen.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft den Wahlvorstand und ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender. Der Wahlvorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern, davon mindestens 3 Wahlberechtigte, zusammen. Personen, die sich für den Seniorenbeirat bewerben, dürfen nicht in den Wahlvorstand berufen werden.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher den Wahltag fest.

Eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Beirat mit dem fristgerechten Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Beirates.

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit bleiben die Mitglieder des Beirates bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates tätig.

§ 3

Der Wahltermin wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister rechtzeitig vor Ende der Wahlzeit öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahlberechtigten werden rechtzeitig vor der Wahl durch Informationen in geeigneter Form in der Presse über Wahltermin und Wahlverfahren unterrichtet.

Bei Handlungsunfähigkeit des Seniorenbeirates ist der Wahltermin unverzüglich festzusetzen.

Gewählt wird in einer öffentlichen Wahlversammlung. Leiterin oder Leiter der Wahlversammlung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 4

Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Wahlberechtigte anwesend sind.

Kandidatenvorschläge können bis zum Wahlgang in der Wahlversammlung aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, soweit sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen, persönlichen Vorstellung.

§ 5

Gewählt wird auf einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters von der Verwaltung erstellt.

Auf dem Stimmzettel werden die Kandidatinnen und/oder Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen und Anschriften der Kandidatinnen und/oder Kandidaten enthalten.

§ 6

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte bis zu 7 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme für jede Bewerberin und/oder jeden Bewerber abgegeben werden kann.

Ungültig sind Stimmzettel, wenn

1. der Stimmzettel nicht als amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als 7 Bewerberinnen und/oder Bewerber angekreuzt sind,

4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 7

Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand ausgeführt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich bei der Vergabe des 7. Sitzes des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Wahlleiter zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste.

Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 8

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 01.04.2015

Bekanntmachung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 11.04.2015
Satzung veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Oldenburg in Holstein am 10.04.2015
Die Satzung tritt am 12.04.2015 in Kraft.